



**Satzung der Wählergemeinschaft  
Bürger für Bürger Maintal**

**Kontaktadresse:  
Südring 6, 63477 Maintal  
kontakt@bfb-maintal.de**

**Inhalt:**

**§ 1 Zweck und Aufgaben der Wählergemeinschaft, Inkrafttreten**

**§ 2 Mitgliedschaft**

**§ 3 Vorstand & Beisitzer**

**§ 4 Beiträge und Spenden**

**§ 5 Mitgliederversammlungen**

**§ 6 Auflösung**

**§ 7 Datenschutz**

**§ 8 Salvatorische Klausel**



---

## § 1 Zweck und Aufgaben der Wählergemeinschaft, Inkrafttreten

Wir, die „Bürger für Bürger Maintal“ sind eine politische Gruppierung, die ausschließlich als Wählergemeinschaft zu den Kommunalwahlen zur Stadtverordnetenversammlung in Maintal antritt. Wir sehen uns fern von jeglicher Parteibindung und betreiben ausschließlich sachbezogene Politik im Rahmen der in Maintal lebenden Bürger.

Wir stellen demnach nur eine Kandidatenliste zur Kommunalwahl innerhalb der Stadt Maintal auf, an anderen Wahlen im Bundesgebiet nehmen wir nicht teil.

Wir akzeptieren das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Hessische Verfassung. Wir distanzieren uns deutlich von den politischen Extremen des linken und rechten Randes. Wir sind tolerant gegenüber Minderheiten jeglicher Art und werden dies auch nach außen kommunizieren.

Die „Bürger für Bürger Maintal“ stellen sich folgenden Aufgaben:

1. Förderung und Werbung für die Ziele der Wählergemeinschaft in Maintal
2. Unterstützung und Beratung der Mitglieder und Interessenten zu Inhalten der Hessischen Gemeindeordnung und den Abläufen der Gremiensitzungen in Maintal
3. Organisation von Sitzungen zu Bürgerinformationen zu den Themen der Stadt Maintal

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglied bei „Bürger für Bürger Maintal“ kann jede natürliche Person werden, die ihren Hauptwohnsitz in Maintal hat, vom Gesetz her wahlberechtigt zur nächsten Kommunalwahl ist und die Inhalte von §1 anerkennt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt per schriftlichen Antrag oder digital über die Anmeldung der Bürger für Bürger Maintal Webseite ([bfb-maintal.de](http://bfb-maintal.de)), über dessen Annahme der Vorstand zu beschließen hat.

Mitglied kann zudem nur werden, wer keiner anderen Partei angehört, Ausnahme ist, wenn nach einer Informationsphase von maximal drei Monaten die alte Parteimitgliedschaft nachweislich aufgekündigt wurde, zwischenzeitlich werden diese Personen als Interessenten geführt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 2) durch Tod des Mitglieds
- 3) durch Ausschluss. Der Vorstand kann über einen Ausschluss beschließen, wenn gegen die Interessen der „Bürger für Bürger Maintal“ und die Satzungsinhalte durch das Mitglied grob verstoßen worden ist oder dem Ansehen der „Bürger für Bürger Maintal“ schwerer Schaden zugefügt worden ist, sowie bei Eintritt in eine andere politische



Gruppierung. Der Ausschluss ist auch möglich bei Rückstand der Beitragszahlung für länger als zwei Jahre.

### **§ 3 Vorstand & Beisitzer**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer. Unsere Mitglieder, die in der Fraktion „Bürger für Bürger Maintal“ oder für diese im Magistrat sitzen, oder ein Dezernat haben, sind automatisch stimmberechtigt im Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind, Umlaufbeschlüsse können kurzfristig durchgeführt werden. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand, sowie Kassenprüfer, Pressesprecher, Netzwerkadministrator und Datenschutzbeauftragter werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen soll im Frühjahr 2024 stattfinden.

Der Vorstand wählt die Beisitzer. Die Beisitzer bestehen aus bis zu 9 Personen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern.

Diese Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 4 Beiträge und Spenden**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes eingetragene Mitglied 60,- € im Jahr und wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung zu leisten, ein Dauerauftrag wird empfohlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag im ersten Quartal zu entrichten. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Ein Anspruch auf Rückvergütung bei vorzeitigem Austritt besteht nicht.

Der Verein kann Spenden erhalten und Zuwendungsbestätigung (Spendenquittungen) ausstellen.



## § 5 Mitgliederversammlungen

Der Vorstand trägt dafür Verantwortung, dass einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Hierbei berichtet der Vorstand über vergangenen und geplanten Aktivitäten, den Erfolg der Wählergemeinschaft, die Anzahl der Mitglieder, den Kassenstand. Ein Bericht der Kassenprüfer muss erfolgen, um den Vorstand per Abstimmung zu entlasten. Alle 2 Jahre wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Der Vorstand kann je nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## § 6 Auflösung

Eine Auflösung der „Bürger für Bürger Maintal“ kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, hierbei gibt es keine Grenzen zur Beschlussfähigkeit. Nach Liquidation wird das restliche Vermögen der „Bürger für Bürger Maintal“ hälftig an die Jugendfeuerwehren und an den Verein „Freunde und Förderer der DRK Seniorenzentren Kleeblatt in Maintal e.V.“ gespendet.

## § 7 Datenschutz

Mit dem Mitgliedsantrag bestätigt jedes Mitglied, dass der Vorstand über die persönlichen Daten auf dem Mitgliedsantrag für interne Zwecke verfügen kann. Alle E-Mails im Verteiler der „Bürger für Bürger Maintal“ sollen in Blindkopie versendet werden.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder hat die Satzung eine Lücke, so wird diese Vorschrift durch eine gesetzliche Vorschrift ersetzt, die der unwirksamen Vorschrift am nächsten kommt. Im Übrigen bleibt die Satzung wirksam.

Maintal, März 2024